

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 093-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.221

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Hamdaoui (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Die demokratische Ordnung: Urnen für alle!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene einzuführen
2. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene zu ermöglichen und
3. bei den im Kanton Bern wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern eine Konsultativabstimmung über die Frage durchzuführen, ob sie das Stimm- und Wahlrecht ausüben wollen

Begründung:

1848 wurde mit der Annahme der Bundesverfassung der Schweizerische Bundesstaat gegründet. Die Bundesverfassung von 1848 sah erst die Initiative auf Teilrevision der Verfassung vor, die wichtigsten Volkrechte wurden 1874 auf Bundesebene mit dem fakultativen Volksreferendum und 1891 mit der Verfassungsinitiative eingeführt. Die Schweiz wurde zu jenem Staat, der weltweit die am stärksten ausgebaute Demokratie hat. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können

auf allen Ebenen – Gemeinde, Kanton und Bund – über Sachfragen entscheiden. In keinem anderen Staat der Welt gibt es auf nationaler Ebene auch nur annähernd so weitgehende direkte Volksrechte. Die Schweiz wird aus diesem Grund die «Wiege der Demokratie» genannt.

Jedoch war es ein langer Weg, bis auch den Frauen die politischen Rechte gewährt wurden, dies wird uns aktuell mit dem Schweizer Film «Die göttliche Ordnung» vorgeführt. In den Jahren von 1860 bis 1874 forderten Schweizer Frauen erstmals die zivilrechtliche und politische Gleichstellung für die geplante erste Revision der Bundesverfassung, sie blieben erfolglos. Es folgten ab 1919 kantonale Abstimmungen, jedoch wurde das Frauenstimmrecht überall mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die erste nationale Volksabstimmung von 1959 scheiterte am Volks- und am Ständemehr. Auf kantonaler Ebene konnte 1959 im Kanton Waadt das Frauenstimmrecht eingeführt werden, gefolgt von acht Kantonen, bis am 7. Februar 1971 die Vorlage vom männlichen Stimmvolk mit 621 109 gegen 323 882 und 15,5 gegen 6,5 Stände angenommen wurde. Damit gewährten die Schweizer Männer 123 Jahre nach der Bundesverfassung von 1848 den Frauen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht bei politischen Entscheidungen.

Unterdessen ist es normal, dass Frauen an der politischen Willensbildung teilhaben. Jedoch ist immer noch ein grosser Teil der Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz davon ausgeschlossen: Personen ohne Schweizer Pass, Ausländerinnen und Ausländer. Landesweit waren Ende 2015 ganze 24,6 Prozent¹ aller Personen, die hier leben, zum grossen Teil von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen. Bisher haben 1979 der Kanton Jura und 2002 der Kanton Waadt das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene eingeführt. In den Kantonen Neuenburg (seit 1849), Jura, Waadt und Freiburg besteht ein Stimm- und Wahlrecht für sie in den Gemeinden, im Kanton Genf besteht ein Stimmrecht und ein aktives Wahlrecht. Letztlich gibt es ein fakultatives Stimm- und Wahlrecht für Gemeinden in den Kantonen Appenzell-Ausserrhodon, Graubünden und Basel-Stadt (ohne Stadt Basel), was bedeutet, dass die Gemeinden dieser Kantone die ausländische Bevölkerung an der politischen Willensbildung teilhaben lassen können.²

Im Kanton Bern waren es am 31.12.2015 von 1 017 783 Personen 157 466³ Personen, die von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind, was 15,47 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner ausmacht. Nach 1994 scheiterte 2010 auch die zweite kantonale Initiative «Zäme läbe, zäme schtimme» mit 71 Prozent an der Urne.⁴ An beiden Abstimmungen konnten die Ausländerinnen und Ausländer selbstredend nicht teilnehmen. Der Grosse Rat hatte die Vorlage von 2010 mit 81 zu 70 Stimmen abgelehnt, dies mit dem Argument, dass Integration von Ausländerinnen und Ausländern nicht über das Stimmrecht geschehe, sondern über die Einbürgerung.⁵

Inzwischen sind die Voraussetzungen für die Einbürgerung auf Bundesebene verschärft worden. Das neue Bürgerrechtsgesetz, das am 01.01.2018 in Kraft tritt, sieht vor, dass nur Personen eingebürgert werden können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung.assetdetail.80554.html>

² <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/Citoy/stimmrecht.html>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung.assetdetail.80554.html>

⁴ <https://www.nzz.ch/bern-auslaenderstimmrecht-gemeindeebene-1.7695566>

⁵ http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen-ergebnissen_abstimmungen/2010.assetref/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/botschaft_260910-d.pdf

zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.⁶ Der Kanton Bern wird bald das kantonale Bürgerrechtsgesetz verabschieden, was weitere Verschärfungen der Voraussetzungen zur Einbürgerung möglich macht.

Die Hürden für die Einbürgerung wurden und werden also stetig erhöht und damit die ausländische Bevölkerung (länger) von der Teilhabe an der politischen Willensbildung ausgeschlossen. Dabei gehören politische Willensbildung und gesellschaftliche Integration untrennbar zusammen. Dies betrifft zuallererst die kommunale und kantonale Ebene. *«Je sichtbarer Zugewanderte in den Kommunen ihre konkreten Ziele und Interessen vertreten, desto klarer wird die Mehrheitsgesellschaft vernehmen, dass es hier um nichts Bedrohliches geht, sondern um berechnete Interessen von Bürgerinnen und Bürgern mit Zuwanderungsgeschichte und um neue Chancen in Wirtschaft und Gesellschaft (...) Die politische Teilhabe ist für uns alle wichtig, denn sie führt dazu, dass Fragen, die uns alle betreffen, erst vollständig beantwortet werden können. Alle wichtigen kommunalen Aufgaben – z. B. der Betrieb von Kindergärten, von Jugendtreffs, von Sportplätzen oder von Freibädern – sind auch für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte von grosser Bedeutung, und das heisst umgekehrt, dass diese Menschen ihrerseits für die Lösung dieser Aufgaben von grosser Bedeutung sind.»*, schreibt Maria Springenberger-Eich, Leiterin der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen 2010.⁷

Für das Frauenstimmrecht ist heute einleuchtend und selbstverständlich, was Carl Hilty⁸, ein Schweizer Staatsrechtler, Laientheologe und Glücksforscher 1897 in seinem Aufsatz zum Frauenstimmrecht schrieb: *«Die Freiheit besteht wesentlich darin, dass man an der Gesetzgebung teilnimmt; alles andere ist eine Gewährung von Rechten, die auf dem guten Willen eines Dritten beruht und deshalb eine sehr zweifelhafte Errungenschaft. Wir betrachten also unsererseits das Frauenstimmrecht als den praktischen Kern der Frauenfrage»*.⁹ Dies gilt jedoch ebenso für die Frage der Teilhabe der ausländischen Bevölkerung an der politischen Willensbildung und führt letztlich in der Konsequenz zur Aussage, dass das Ausländerstimmrecht der praktische Kern der Ausländerfrage ist.

⁶ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-06-172.html

⁷ <https://www.politische-bildung.nrw.de/imperia/md/content/pdf-publikationen/26.pdf>

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Carl_Hilty

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Frauenstimmrecht_in_der_Schweiz#1900.E2.80.931959:_Vorst.C3.B6sse_und_Widerst.C3.A4nde